

Vontobel Financial Products GmbH
Frankfurt am Main

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 58
vom 18. Dezember 2009
gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz
zum Basisprospekt
vom 24. April 2009

für die Emission von

Mini-Futures
(Long Mini-Futures und Short Mini-Futures)

auf verschiedene Aktien

angeboten durch
Vontobel Europe S.A. (Luxemburg)
Niederlassung Frankfurt a. M.

ISIN/WKN	Stückzahl (bis zu)	Typ	Aktie (ISIN, Währung)*	Laufzeit	Emissionstag	Anfänglicher Verkaufspreis	Handels- währung	Ratio*	Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag	Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag
DE000VTODK79/ VTODK7	20.000.000	Long	Allianz SE (DE0008404005, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,58	EUR	10 : 1	EUR 85,370	EUR 80,009	EUR 82,400
DE000VTODK87/ VTODK8	20.000.000	Long	Münchener Rück AG (DE0008430026, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,67	EUR	10 : 1	EUR 106,470	EUR 100,011	EUR 103,000
DE000VTODK95/ VTODK9	20.000.000	Long	Münchener Rück AG (DE0008430026, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,47	EUR	10 : 1	EUR 106,470	EUR 102,011	EUR 105,060
DE000VTODLA2/ VTODLA	20.000.000	Short	Commerzbank AG (DE0008032004, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 1,18	EUR	1 : 1	EUR 6,090	EUR 7,199	EUR 6,984
DE000VTODLB0/ VTODLB	20.000.000	Short	Commerzbank AG (DE0008032004, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 1,48	EUR	1 : 1	EUR 6,090	EUR 7,499	EUR 7,275
DE000VTODLC8/ VTODLC	20.000.000	Long	Commerzbank AG (DE0008032004, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,56	EUR	1 : 1	EUR 6,090	EUR 5,601	EUR 5,768
DE000VTODLD6/ VTODLD	20.000.000	Long	Deutsche Bank AG (DE0005140008, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,67	EUR	10 : 1	EUR 51,035	EUR 45,005	EUR 46,350
DE000VTODLE4/ VTODLE	20.000.000	Long	Deutsche Bank AG (DE0005140008, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,37	EUR	10 : 1	EUR 51,035	EUR 48,005	EUR 49,440
DE000VTODLF1/ VTODLF	20.000.000	Short	Siemens AG (DE0007236101, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,48	EUR	10 : 1	EUR 61,650	EUR 65,994	EUR 64,020
DE000VTODLG9/ VTODLG	20.000.000	Long	BASF SE (DE0005151005, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,54	EUR	10 : 1	EUR 43,205	EUR 38,004	EUR 39,140
DE000VTODLH7/ VTODLH	20.000.000	Short	BASF SE (DE0005151005, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,30	EUR	10 : 1	EUR 43,169	EUR 45,996	EUR 44,620
DE000VTODLJ3/ VTODLJ	20.000.000	Long	MAN AG St (DE0005937007, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,42	EUR	10 : 1	EUR 54,017	EUR 50,006	EUR 51,500
DE000VTODLK1/ VTODLK	20.000.000	Short	MAN AG St (DE0005937007, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,62	EUR	10 : 1	EUR 54,017	EUR 59,995	EUR 58,200
DE000VTODLL9/ VTODLL	20.000.000	Short	Deutsche Telekom AG (DE0005557508, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,99	EUR	1 : 1	EUR 10,063	EUR 10,999	EUR 10,670
DE000VTODLM7/ VTODLM	20.000.000	Long	Deutsche Telekom AG (DE0005557508, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,71	EUR	1 : 1	EUR 10,063	EUR 9,401	EUR 9,682
DE000VTODLN5/ VTODLN	20.000.000	Long	RWE AG St (DE0007037129, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,75	EUR	10 : 1	EUR 65,233	EUR 58,000	EUR 59,740
DE000VTODLP0/ VTODLP	20.000.000	Long	RWE AG St (DE0007037129, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,55	EUR	10 : 1	EUR 65,233	EUR 60,000	EUR 61,800
DE000VTODLQ8/ VTODLQ	20.000.000	Long	Infineon Technologies AG (DE0006231004, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,30	EUR	1 : 1	EUR 3,453	EUR 3,200	EUR 3,296

ISIN/WKN	Hebel bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Finanzierungsspread	Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Stop-Loss Puffer	Rundung des Finanzierungslevels	Rundung des Stop-Loss Levels	Erster Ausübungstag	Mindestausübungsmenge	Börse*	Terminbörse*
DE000VTODK79/ VTODK7	14,28	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODK87/ VTODK8	15,91	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODK95/ VTODK9	22,68	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLA2/ VTODLA	6,46	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLBO/ VTODLB	4,94	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODL8C/ VTODL8C	8,83	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLD6/ VTODLD	7,26	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLE4/ VTODLE	12,57	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLF1/ VTODLF	12,55	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLG9/ VTODLG	7,88	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLH7/ VTODLH	16,06	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLJ3/ VTODLJ	11,82	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLK1/ VTODLK	9,37	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLL9/ VTODLL	12,97	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLM7/ VTODLM	11,64	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLN5/ VTODLN	14,28	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLP0/ VTODLP	15,91	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLQ8/ VTODLQ	8,83	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures, einer Kündigung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Bedingungen der Mini-Futures.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. RISIKOFAKTOREN	1
1. Risiken bezogen auf die Mini-Futures	1
1.1 Finanzierung von Mini-Futures mit Kredit	8
1.2 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte.....	8
1.3 Handel in Mini-Futures	9
1.4 Einfluss von Nebenkosten.....	10
1.5 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe	10
1.6 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Mini-Futures	11
1.7 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung	11
1.8 Informationsrisiko	11
1.9 Abrechnungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung	11
1.10 Besonderheiten bei einer Kündigung durch den Emittenten.....	11
2. Risiken bezogen auf den Emittenten	12
2.1 Insolvenzrisiko	12
2.2 Marktrisiken	13
2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche.....	13
2.4 Potentielle Interessenkonflikte	13
II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	15
1. Verantwortliche Personen	15
2. Risikofaktoren	15
3. Wichtige Angaben	15
4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / Funktionsweise der Mini-Futures	16
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	28
6. Börsennotierung	29
7. Zusätzliche Angaben	30
8. Basiswerte	31
9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	31
III. BEDINGUNGEN DER MINI-FUTURES	32
IV. BESTEUERUNG	42
V. UNTERSCHRIFTEN	45

ANGABEN ZUM EMITTENTEN

SIEHE SEITE 57 DES BASISPROSPEKTS

Diese endgültigen Angebotsbedingungen für Mini-Futures (Long Mini-Futures und Short Mini-Futures) enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 24. April 2009 für Mini-Futures (Long Mini-Futures und Short Mini-Futures) auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures oder Wechselkurse („Prospekt“) enthaltenen Risikofaktoren, Informationen über die Wertpapiere (Wertpapierbeschreibung) und die Besteuerung, soweit der Emittent diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

I. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundene wirtschaftliche und rechtliche Risiken darzulegen.

Der Basisprospekt vom 24. April 2009 und diese endgültigen Angebotsbedingungen mit den darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb von Mini-Futures in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierhändler (Broker), Bankberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer sowie andere Rechts-, Steuer- oder Anlageberater, die die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken sorgfältig prüfen und eine solche Anlageentscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Anlegern treffen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Mini-Futures die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt vom 24. April 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der Mini-Futures bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts vom 24. April 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. Risiken bezogen auf die Mini-Futures

Die nachfolgende Darstellung (einschließlich der Beispiele) unter 1.1 und 1.2 dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Mini-Futures und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter dem Basisprospekt vom 24. April 2009 und diesen endgültigen Angebotsbedingungen emittierten Mini-Futures zu. Einen etwaigen Abrechnungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf von Mini-Futures im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures.

1.1 Abrechnungsbetrag, (Aktueller) Finanzierungslevel und Finanzierungskosten, Verhältnis der Mini-Futures zum Basiswert

Mini-Futures sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch sind mit Mini-Futures überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit Long Mini-Futures können Anleger auf steigende und mit Short Mini-Futures auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den Mini-Futures zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter

diesem Basisprospekt Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse in Betracht.

Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (**open-end**). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der Mini-Futures möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Bedingungen der Mini-Futures bestimmten Abrechnungsbetrag.

Der **Abrechnungsbetrag** ergibt sich bei Long Mini-Futures grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend erläutert). Bei Short Mini-Futures errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Bewertungskurs. Bei Long Mini-Futures liegt der Aktuelle Finanzierungslevel bei Emission unter, bei Short Mini-Futures über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Abrechnungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Finanzierungslevel über- (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures). Demnach dient der Finanzierungslevel als Grundlage für die Berechnung des Abrechnungsbetrages.

Bei der Berechnung des Abrechnungsbetrags ist das jeweilige Ratio zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele Mini-Futures sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Ratio von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Mini-Futures auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 Mini-Futures pro Basiswert. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures umzurechnen.

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

Mit Long Mini-Futures nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein Mini-Future benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der **Finanzierungslevel** entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in Long Mini-Futures mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Finanzierungslevels übernommen. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines Mini-Futures aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Bei Short Mini-Futures wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Mini-Futures aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welches dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen **Finanzierungskosten**. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Finanzierungslevel an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Finanzierungslevel). Die Finanzierungskosten werden

grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes¹, des Aktuellen Finanzierungsspreads und der Währung des Basiswertes berechnet.²

Der Aktuelle Finanzierungsspread wird von der in diesen endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an bestimmten Anpassungstagen (nämlich den Stop-Loss Level Anpassungstagen) regelmäßig gemäß den Bedingungen der Mini-Futures neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread. Bei Long Mini-Futures wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungsspread hinzuaddiert, wohingegen bei Short Mini-Futures der Aktuelle Finanzierungsspread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Long Mini-Futures in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Finanzierungslevels, was sich negativ auf den Wert der Long Mini-Futures auswirkt.

Bei Short Mini-Futures kommt es durch die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels allein aufgrund des Zeitablaufs zu einer Verminderung des Wertes der Short Mini-Futures, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt.

Soweit sich die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen Mini-Futures auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals³, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt.

Solange kein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden Mini-Futures grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Ratio ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der Mini-Futures aus:

Sinkt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Mini-Futures grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von Mini-Futures maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken.

Steigt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der Mini-Futures grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von Mini-Futures maßgeblicher Faktoren) sinken.

1.2 Hebeleffekt, Stop-Loss Ereignis, Totalverlustrisiko, Währungsrisiko und weitere Faktoren

Eines der wesentlichen Merkmale der Mini-Futures ist der **Hebeleffekt**. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen setzt sich, anders als es bei Mini-Futures der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt

¹ Referenzzinssatz ist in der Regel der LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinssatz. LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der täglich in London festgelegte wichtigste Referenzzinssatz verschiedener Währungen im Interbankengeschäft. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Als Referenzzinssätze sind LIBOR- bzw. EURIBOR-Zinsen Grundlage für eine bedeutende Anzahl von Finanzmarktgeschäften. In den endgültigen Angebotsbedingungen können aber auch andere Zinssätze (wie etwa die Moscow Prime Rate) vorgesehen sein.

² Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

³ Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Mini-Futures haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen entspricht der Wert der Mini-Futures während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in Mini-Futures im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des Mini-Futures (unter Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des Mini-Futures steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den Mini-Futures zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Mini-Futures überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals⁴ beeinflussen können.

Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers von Mini-Futures bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers von Mini-Futures bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf von Mini-Futures ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Mini-Futures ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes:

Sinkt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt bei Long Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Steigt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt bei Short Mini-Futures der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Je näher sich der Aktuelle Finanzierungslevel am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Mini-Futures. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei Mini-Futures wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Mini - Futures} * \text{Ratio}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der Mini-Futures, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes gemäß dem aktuellen Interbanken-Umrechnungskurs von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der Mini-Futures umzurechnen.

Beispiel: Beträgt der Kurs eines Mini-Futures etwa EUR 1 bei einem Ratio von 10:1 und einem Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes von EUR 100, so errechnet sich der Hebel wie folgt:

$$\text{Hebel} = \text{EUR } 100 / (\text{EUR } 1 * 10) = 10.$$

a) *Beispiel-Szenarien für Long Mini-Futures:*

⁴ Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit Long Mini-Futures auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Hat der Long Mini-Future nun etwa einen Hebel von 5 und fällt der Wert des dem Long Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt auch der Wert des Long Mini-Futures im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des Long Mini-Futures ändert sich um: $5 \times (-1\%) = -5\%$.

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Long Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der Long Mini-Future soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes und der Emittent die restlichen vierundzwanzig Fünfundzwanzigstel ($24/25$) aufwenden müssen. Entsprechend läge der Finanzierungslevel bei $24/25$ tel des Kurses des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 \times 24 / 25 = \text{EUR } 960$. Der Wert des Long Mini-Futures würde dann unter Berücksichtigung des Ratios ($\text{EUR } 1.000 - \text{EUR } 960$) / $10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Fiele nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1%, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 990 sinken, würde der Wert des Long Mini-Futures auf $(\text{EUR } 990 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Long Mini-Future verzeichnen.**

Grund dafür ist, dass der Kurs des jeweiligen Long Mini-Futures zwar den Basiswert entsprechend dem Ratio abbildet (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels), der Wert des Long Mini-Futures aber in diesem Fall nur ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes entspricht. Der Anleger partizipiert hier also in beide Richtungen überproportional, wenn der Kurs des Basiswertes steigt bzw. fällt.

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Long Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Long Mini-Futures, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

*b) Beispiel-Szenarien für **Short Mini-Futures**:*

Mit Short Mini-Futures setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Steigt etwa bei einem Hebel des Short Mini-Futures von 10 der Wert des dem Short Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des Short Mini-Futures im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des Short Mini-Futures ändert sich um $10 \times (-1\%) = -10\%$.

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem Short Mini-Future zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der Short Mini-Future soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes aufwenden müssen. Da der Aktuelle Finanzierungslevel – wie auf Seite 24 erläutert – bei Short Mini-Futures der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines Short Mini-Futures aufzubringenden Kapitalbetrag und dem Wert des Basiswertes entspricht, läge der Finanzierungslevel entsprechend $1/25$ tel über dem Kurs des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 + 1 / 25 \times \text{EUR } 1.000 = \text{EUR } 1.040$. Der Wert des Short Mini-Futures würde dann unter Berücksichtigung des Ratios ($\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.000$) / $10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Stiege nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% an, würde also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010 ansteigen, so würde der Wert des Short Mini-Futures auf $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.010) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. **Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden Verlust beim Short Mini-Future verzeichnen.**

Betrachtet man die relative Wertveränderung eines Short Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich der Hebeleffekt des Short Mini-Futures, indem er die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegengesetzter Richtung sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet.

Die Mini-Futures sind mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet. Dieser soll den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verhindern und liegt bei Long Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei Short Mini-Futures einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Level wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Level Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Level Anpassungstagen wird der jeweils Aktuelle Stop-Loss Level entsprechend erhöht (bei Long Mini-Futures) bzw. vermindert (bei Short Mini-Futures). Stop-Loss Level Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.⁵ Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung des Stop-Loss Levels an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der in diesen endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), werden die Mini-Futures automatisch ausgeübt und verfallen (das Stop-Loss Ereignis).

Beispiele für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses:

Zur Illustration eines Stop-Loss Ereignisses bei einem **Long Mini-Future** soll ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 80 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 85 angenommen werden. Fiele nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 85, würde er den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch bei einem unmittelbaren Unterschreiten des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 84,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Bei einem **Short Mini-Future** soll zwecks Veranschaulichung ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 120 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 115 angenommen werden. Stiege nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 115, würde er dadurch den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch im Falle eines unmittelbaren Überschreitens des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 115,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste (bei Long Mini-Futures) bzw. höchste (bei Short Mini-Futures) Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle hat jedoch auch die Möglichkeit, einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis zu bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer

⁵ Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Abrechnungsbetrag bei Long Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Finanzierungslevel und bei Short Mini-Futures aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Ratios und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. **Daher wird der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die der Stop-Loss Level den Aktuellen Finanzierungslevel unter Berücksichtigung des Ratios überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures).**

Durch die regelmäßige Anpassung des Stop-Loss Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei Long Mini-Futures die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei Short Mini-Futures für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die Mini-Futures in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Finanzierungslevel entspricht oder diesen unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. diesen überschreitet (bei Short Mini-Futures). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei Long Mini-Futures) bzw. stark steigt (bei Short Mini-Futures).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die Mini-Futures gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Mini-Futures erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Mini-Futures ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Mini-Futures. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Mini-Futures ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag.

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der Mini-Futures das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag **auszuüben**, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Bedingungen der Mini-Futures das Recht, nicht ausgeübte Mini-Futures an jedem Handelstag zu **kündigen** und zum Abrechnungsbetrag auszuzahlen, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die Mini-Futures können ferner grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich bzw. – wenn dies in den endgültigen Angebotsbedingungen ausdrücklich erwähnt ist – nur außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis eines Mini-Futures maßgeblich. Bei einer Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Wenn der durch die Mini-Futures verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Mini-Futures berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Mini-Futures Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Mini-Futures dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Mini-Futures oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der Mini-Futures kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Finanzierungslevels). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der Mini-Futures sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Mini-Futures bis hin zum Totalverlust haben.

1.1 Finanzierung von Mini-Futures mit Kredit

Wird der Erwerb von Mini-Futures mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Mini-Futures gezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Mini-Futures auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

1.2 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann insbesondere angesichts der täglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels bzw. der Gefahr des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – der Wert der Mini-Futures je wieder erholen wird. **Der Anleger muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Berühren oder Unterschreiten (bei Long Mini-Futures) bzw. Überschreiten (bei Short Mini-Futures) des Stop-Loss Levels durch den Basiswert zu einem unmittelbaren Verfall der Mini-Futures führt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Weiterhin sollten die Anleger beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen und Überschreiten bzw. Unterschreiten des Stop-Loss Levels kommen kann.**

Käufer von Mini-Futures sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Mini-Futures andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Mini-Futures ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

1.3 Handel in Mini-Futures

Anleger sollten beachten, dass im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses und während der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise mehr für die Mini-Futures gestellt werden. Ferner werden außerhalb der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini-Futures im Sekundärmarkt gestellt, sofern aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet wird. Beachtet werden sollte in diesem Kontext, dass gegenüber den Inhabern der Mini-Futures keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen wird. Es sollte deshalb nicht darauf vertraut werden, die Mini-Futures unter den oben genannten und / oder weiteren in dem Basisprospekt vom 24. April 2009 und diesen endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Die Inhaber von Mini-Futures können diese während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich veräußern.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Mini-Futures an den Segmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Inhaber der Mini-Futures, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Durch die Börsennotierung der Mini-Futures erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Mini-Futures. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt.

Inhaber von Mini-Futures sollten weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Mini-Futures stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Mini-Futures aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Mini-Futures gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Mini-Futures unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Mini-Futures nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487

Frankfurt am Main, hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Die Börsennotierung ist im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Mini-Futures nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Mini-Futures unter Umständen erheblich erschwert.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Mini-Futures zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Mini-Futures haben.

1.4 Einfluss von Nebenkosten

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf bzw. der Ausübung der Mini-Futures sowie dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Inhaber der Mini-Futures eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Mini-Futures können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Kaufpreis für die Mini-Futures enthalten.

1.5 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Mini-Futures zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Mini-Futures verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Mini-Futures bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Mini-Futures haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Mini-Futures bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Mini-Futures zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte während der Laufzeit der Mini-Futures. Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe im Basiswert der Mini-Futures können einen negativen Einfluss auf den Wert der Mini-Futures haben. Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können im Extremfall dazu führen, dass der Basiswert den Stop-Loss Level berührt und die Mini-Futures dadurch automatisch ausgeübt werden und verfallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines solchen Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Mini-Futures entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.6 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Mini-Futures

Die in dem Basisprospekt vom 24. April 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Mini-Futures geben ausschließlich die unverbindliche Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Basisprospekts vom 24. April 2009 geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in dem Basisprospekt vom 24. April 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Mini-Futures aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in dem Basisprospekt vom 24. April 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Mini-Futures in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

1.7 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Bedingungen der Mini-Futures kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die Basiswerte Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter den in den maßgeblichen Bedingungen der Mini-Futures bestimmten Voraussetzungen die Mini-Futures vorzeitig kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Mini-Futures kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verhindern.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann gemäß den Bedingungen der Mini-Futures feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Mini-Futures beeinflussen und/oder die Zahlung des Abrechnungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.8 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

1.9 Abrechnungsbetrag bzw. Kursfeststellung in einer anderen Währung

Sofern der Abrechnungsbetrag bzw. die Kursfeststellung in einer anderen Währung als der Auszahlungswährung berechnet wird, sind die Anleger zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.

1.10 Besonderheiten bei einer Kündigung durch den Emittenten

Anleger sollten beachten, dass im Fall einer Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten der letzte Börsenhandelstag zwei Bankarbeitstage vor dem Kündigungstag liegt und der außerbörsliche Handel um 12 Uhr MEZ am Kündigungstag endet.

2. Risiken bezogen auf den Emittenten

2.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere ((Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate und Aktienanleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Im Falle der Schuldverschreibungen als Basiswerte, ist der Anleger auf zwei Ebenen einem Insolvenzrisiko ausgesetzt, sofern der Emittent der Mini-Futures und der Emittent der Schuldverschreibungen nicht identisch sind. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Insolvenz auch nur eines der Emittenten entstehen.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt. Außerdem handelt es sich bei Mini-Futures um nicht garantierte Wertpapiere. Daher ergibt sich für den Anleger ein weiteres erhöhtes Bonitätsrisiko im Falle des Kaufs von Mini-Futures im Vergleich zu garantierten Wertpapieren.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche oder die wirksame Ausübung von Widerrufsrechten könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten nachteilig beeinflussen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

2.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

2.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte gemäß dem Wertpapierprospektgesetz ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus ggf. resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

2.4 Potentielle Interessenkonflikte

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der

Wertpapiere auswirken.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle, wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage für die zugrunde liegenden Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Bei Mini-Futures bezogen auf Schuldverschreibungen können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent durch das Angebot der Mini-Futures bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielt.

II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospekts vom 24. April 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main – und der Anbieter – Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt am Main, Kaiserstrasse 6, 60311 Frankfurt am Main - gemäß § 5 Absatz (4) des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in dem Basisprospekt vom 24. April 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Risikofaktoren

Die Beschreibung der mit den Mini-Futures verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel I 1 dieser endgültigen Angebotsbedingungen.

3. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Mini-Futures für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Mini-Futures werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Mini-Futures haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Mini-Futures auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Mini-Futures und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Mini-Futures auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage des Basisprospekts vom 24. April 2009 als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Mini-Futures weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Mini-Futures auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Mini-Futures können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Kaufpreis für die Mini-Futures enthalten.

Der Erlös aus den Mini-Futures wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit der Emission verfolgt der Emittent die Gewinnerzielung und er sichert sich auch mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus der Emission ab. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die jeweiligen

Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Mini-Futures entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / Funktionsweise der Mini-Futures

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Mini-Futures. Allein maßgeblich sind die Bestimmungen in den Bedingungen der Mini-Futures. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele und Graphiken dienen ebenfalls allein der Illustration der Funktionsweise der Mini-Futures und lassen insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der unter diesem Prospekt emittierten Mini-Futures zu. Einen etwaigen Abrechnungsbetrag betreffende Angaben beziehen sich stets auf eine Auszahlung bei theoretisch sofortiger Ausübung durch die Anleger. Beim Kauf bzw. Verkauf von Mini-Futures im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. der vom Market Maker gestellte Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Mini-Futures.

Mini-Futures sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der Hebeleffekt ist die Folge davon, dass für eine Anlage in *Mini-Futures* im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss (wie nachfolgend erläutert). Dadurch eröffnen *Mini-Futures* Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit *Mini-Futures* aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit *Long Mini-Futures* können Anleger auf steigende und mit *Short Mini-Futures* auf fallende Kurse des jeweiligen Basiswertes setzen. Als mögliche Basiswerte, d.h. den *Mini-Futures* zugrunde liegende Bezugswerte, kommen dafür unter diesem Basisprospekt Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Indices, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse in Betracht.

Die Laufzeit der *Mini-Futures* ist grundsätzlich unbegrenzt (**open-end**). Sie endet nur bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses (wie nachfolgend erläutert) oder bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch den Emittenten. Auch ist eine Ausübung durch die Anleger der *Mini-Futures* möglich. In diesen Fällen erhält der Anleger den in den Bedingungen der *Mini-Futures* bestimmten Abrechnungsbetrag.

Der Abrechnungsbetrag

Der **Abrechnungsbetrag** ergibt sich bei *Long Mini-Futures* grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Bewertungstag maßgeblichen Kurs des Basiswertes (der Bewertungskurs) und dem Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend erläutert). Bei *Short Mini-Futures* errechnet er sich grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Bewertungskurs. Bei *Long Mini-Futures* liegt der Aktuelle Finanzierungslevel bei Emission unter, bei *Short Mini-Futures* über dem Kurs des Basiswertes. Für die Höhe des jeweiligen Abrechnungsbetrages ist maßgeblich, um welchen Betrag der Bewertungskurs den Aktuellen Finanzierungslevel über- (bei *Long Mini-Futures*) bzw. unterschreitet (bei *Short Mini-Futures*). Demnach dient der Finanzierungslevel als Grundlage für die Berechnung des Abrechnungsbetrages.

Bei der Berechnung des Abrechnungsbetrags ist das jeweilige Ratio zu berücksichtigen, welches angibt, wie viele *Mini-Futures* sich auf eine Einheit des Basiswertes beziehen. Ein Ratio von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 *Mini-Futures* auf eine Einheit des Basiswertes beziehen, d.h. 5 *Mini-Futures* pro Basiswert. Ggf. ist zudem von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der *Mini-Futures* umzurechnen.

Im Übrigen hat der Anleger etwaige Kosten zu berücksichtigen (z. B. Transaktionskosten).

Der (Aktuelle) Finanzierungslevel, Berücksichtigung der Finanzierungskosten

Mit *Long Mini-Futures* nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes teil, er muss jedoch hierfür im Verhältnis zum Wert des Basiswertes nur einen geringeren Kapitalbetrag investieren. Somit ist der Betrag, der für eine Anlage in ein *Mini-Future* benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

Der **Finanzierungslevel** entspricht dem Betrag, der – wirtschaftlich gesehen – im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einzuschließen wäre, so dass die Anlage in *Long Mini-Futures* mit einer teilweise fremdfinanzierten Anlage in den jeweiligen Basiswert vergleichbar ist. Dadurch wird simuliert, dass Kaufpositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, eingegangen werden. Wirtschaftlich gesehen wird damit die Finanzierung des Erwerbs des Basiswertes für den Anleger in Höhe des Finanzierungslevels übernommen. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Kapitalbetrag, den der Anleger für den Erwerb eines *Mini-Futures* aufzubringen hat (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Bei *Short Mini-Futures* wird – wirtschaftlich gesehen – die Eingehung von Leerverkaufspositionen im Basiswert oder in Finanzinstrumenten, die sich auf den Basiswert beziehen, simuliert. Der Finanzierungslevel entspricht dabei näherungsweise der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines *Mini-Futures* aufzubringenden Kapitalbetrag und dem bei einem theoretischen Leerverkauf einzunehmenden Kapital, welcher dem Wert des Basiswertes entspräche (ohne Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung).

Für die Darstellung der beschriebenen Kapitalflüsse entstehen **Finanzierungskosten**. Wirtschaftlich betrachtet trägt diese der Anleger, indem der Finanzierungslevel an jedem Handelstag (jeweils ein Anpassungstag) um einen Betrag angepasst wird, der die entsprechenden Finanzierungskosten mitberücksichtigt (der jeweils Aktuelle Finanzierungslevel). Die Finanzierungskosten werden grundsätzlich auf Basis des aktuellen Referenzzinssatzes, des Aktuellen Finanzierungsspreads und der Währung des Basiswertes berechnet.⁶

Der Aktuelle Finanzierungsspread wird von der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zahl- und Berechnungsstelle während der Laufzeit an bestimmten Anpassungstagen (nämlich den Stop-Loss Level Anpassungstagen) regelmäßig gemäß den Bedingungen der *Mini-Futures* neu festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Wert zwischen Null und dem vom Emittenten bei Emission für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread. Bei *Long Mini-Futures* wird dabei der Referenzzinssatz zum Aktuellen Finanzierungsspread hinzuaddiert, wohingegen bei *Short Mini-Futures* der Aktuelle Finanzierungsspread vom Referenzzinssatz abgezogen wird. Das Ergebnis wird zum jeweiligen Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert (unter Berücksichtigung der Kalendertage zwischen den Anpassungstagen und etwaiger auf den Basiswert entfallender Ausschüttungen).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei *Long Mini-Futures* in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Finanzierungslevels, was sich negativ auf den Wert der *Long Mini-Futures* auswirkt.

Bei *Short Mini-Futures* kann es durch die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Wertes der *Short Mini-Futures* kommen. Eine Verminderung des Wertes der *Short Mini-Futures* tritt allein aufgrund des Zeitablaufs dann ein, wenn der Aktuelle Finanzierungsspread den Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Wertes der *Short Mini-Futures* kommen.

⁶ Bei der Berechnung werden ferner mögliche Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallende Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berücksichtigt.

Mini-Futures auf Futures als Basiswert stellen hinsichtlich der Berücksichtigung der Finanzierungskosten einen Sonderfall dar. Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog. Warenterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin. Im Gegensatz zu anderen Basiswerten entstehen bei *Mini-Futures* auf Futures wirtschaftlich betrachtet keine Finanzierungskosten für den Erwerb der Futures. Hierbei wird wirtschaftlich betrachtet nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Position eingegangen. Daher fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an, sondern lediglich eine sog. Margin aus der eingegangenen Position. Da im Future-Kontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, findet bei der Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels der *Mini-Futures* auf Futures kein Referenzzinssatz Anwendung. Daher wird der Aktuelle Finanzierungsspread bei *Long Mini-Futures* zum Aktuellen Finanzierungslevel hinzuaddiert und bei *Short Mini-Futures* vom Aktuellen Finanzierungslevel abgezogen, so dass sich die handelstägliche Anpassung des Finanzierungslevels sowohl bei *Long Mini-Futures* als auch bei *Short Mini-Futures* negativ auf den Wert der jeweiligen *Mini-Futures* auswirkt.

Soweit sich nach der vorstehenden Beschreibung die handelstägliche Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels aufgrund der Finanzierungskosten negativ auf den Wert des jeweiligen *Mini-Futures* auswirkt, besteht für den Anleger sogar dann ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals⁷, wenn der Kurs des Basiswertes unverändert bleibt. Auch im Falle eines Totalverlustes entstehen bei *Mini-Futures* aber keine Nachschusspflichten für den Anleger.

Verhältnis der Mini-Futures zum Basiswert

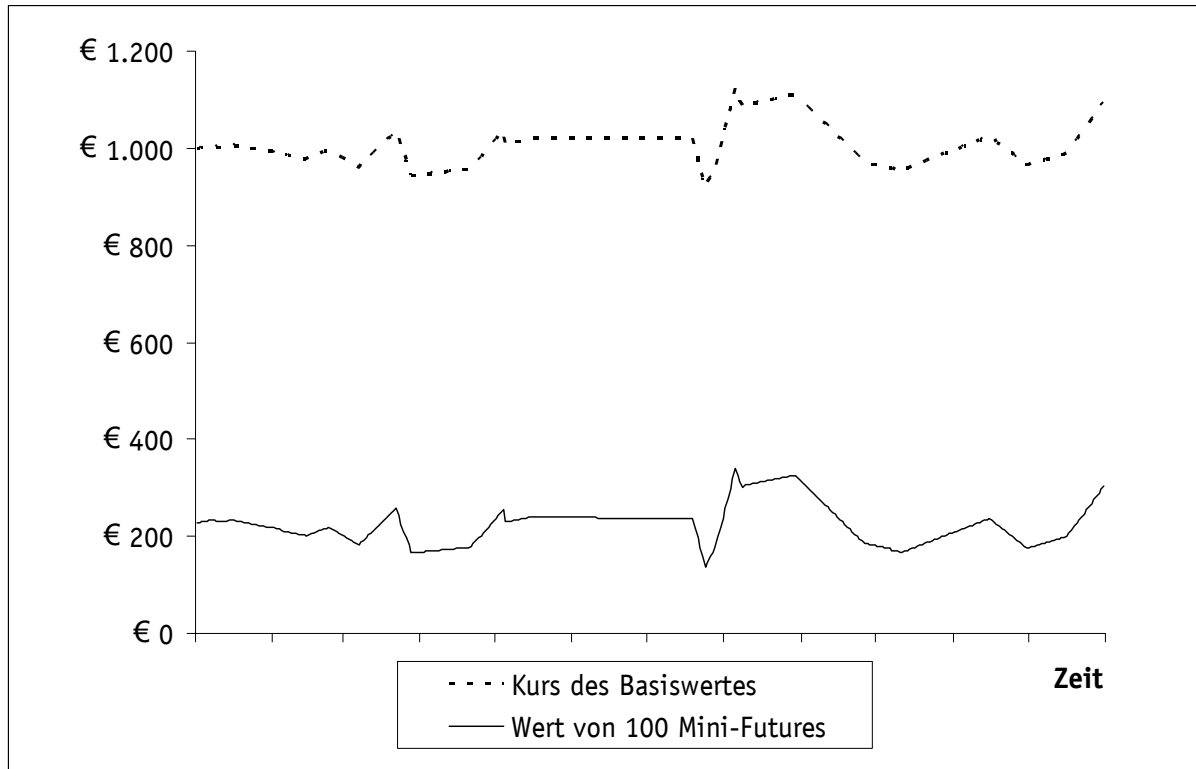
Solange kein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend erläutert) eintritt, bilden *Mini-Futures* grundsätzlich den Wert des Basiswertes entsprechend dem Ratio ab (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels). Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der *Mini-Futures* aus:

Sinkt bei **Long *Mini-Futures*** der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der *Mini-Futures* grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von *Mini-Futures* maßgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser *Mini-Futures* grundsätzlich ebenfalls steigen.

Sinkt bei **Short *Mini-Futures*** der Kurs des Basiswertes, wird der Wert der *Mini-Futures* grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Wertbildung von *Mini-Futures* maßgeblicher Faktoren) steigen. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser *Mini-Futures* grundsätzlich sinken.

⁷ Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

Graphik 1: Absolute Wertveränderung der Long Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert



Bei einem Ratio 100:1 entspräche der Abstand zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem Wert von 100 *Mini-Futures* immer genau dem aktuellen Finanzierungslevel der *Mini-Futures*.

Der aktuelle Finanzierungslevel erhöht sich jedoch aufgrund der Finanzierungskosten handelsmäßig geringfügig, was in dieser Graphik nicht abgebildet wird. Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf den Hebel). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Der Hebeleffekt (sog. Leverage-Effekt)

Eines der wesentlichen Merkmale der *Mini-Futures* ist der **Hebeleffekt**. Der Hebeleffekt wird nicht, wie es beispielsweise bei Standard-Optionsscheinen der Fall ist, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Der Preis von Optionsscheinen setzt sich, anders als es bei *Mini-Futures* der Fall ist, unter anderem aus den Komponenten "innerer Wert" sowie "Zeitwert" zusammen. Der Zeitwert hängt dabei entscheidend von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. *Mini-Futures* haben demgegenüber eine grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit und weisen daher keinen Zeitwert auf. Im Gegensatz zu Optionsscheinen entspricht der Wert der *Mini-Futures* während ihrer Laufzeit somit näherungsweise ihrem inneren Wert. Der Hebel (sog. Leverage) ist die Folge davon, dass für eine Anlage in *Mini-Futures* im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Der Hebel entspricht dem Verhältnis des Kurses des Basiswertes zum Kurs des *Mini-Futures* (unter Berücksichtigung des Ratios und einer etwaigen Umrechnung). Er drückt aus, um wie viel Prozent der Wert des *Mini-Futures* steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswertes um einen gewissen Prozentsatz steigt bzw. fällt.

Vor diesem Hintergrund sollten Anleger insbesondere beachten, dass Kursveränderungen des den *Mini-Futures* zu Grunde liegenden Basiswertes aufgrund des Hebeleffekts den Wert der *Mini-Futures* überproportional bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals⁸ beeinflussen können.

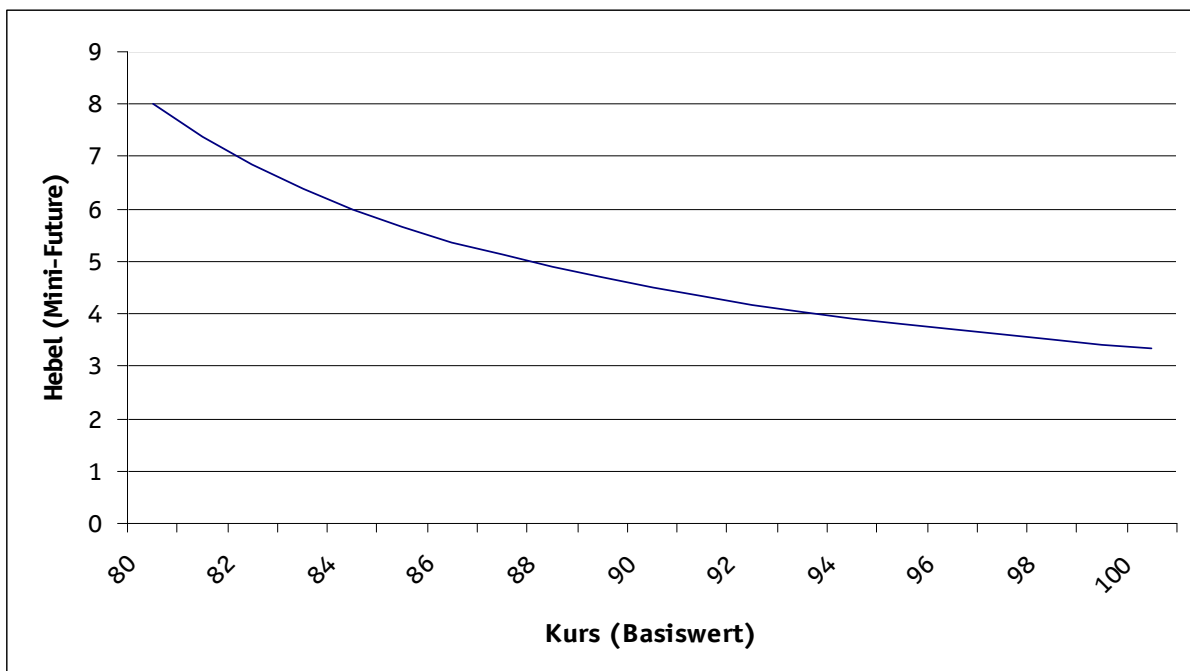
Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers von *Mini-Futures* bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers von *Mini-Futures* bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf von *Mini-Futures* ist

⁸ Falls der Abrechnungsbetrag nach Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses Null ist, vgl. nachfolgende Erläuterungen.

deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines *Mini-Futures* ist, desto größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Dies bedeutet, dass der Anleger auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes teilnimmt und prozentual wesentlich mehr verlieren kann, als mit einer direkten Anlage in den Basiswert.

Die Höhe des Hebels ist insbesondere vom Kurs des Basiswertes abhängig und ändert sich kontinuierlich aufgrund der Wertveränderungen des Basiswertes.

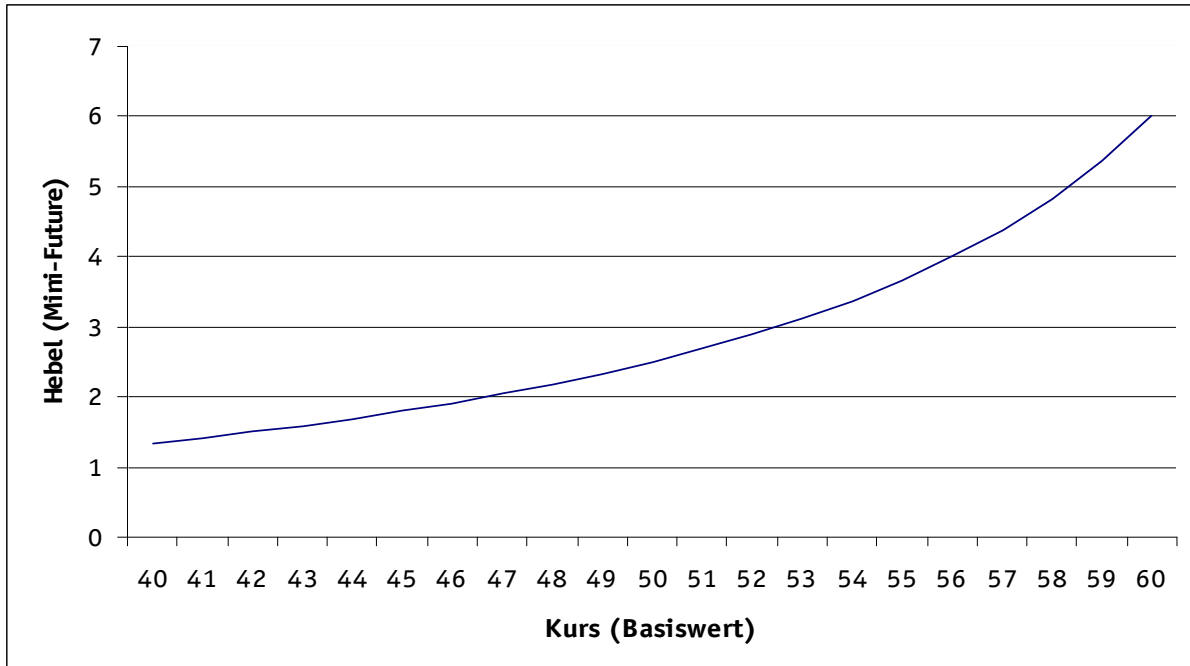
Graphik 2: Long Mini-Futures – Veränderung des Hebels in Abhängigkeit vom Kurs des Basiswertes



Sinkt bei *Long Mini-Futures* der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Steigt bei *Long Mini-Futures* der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Die Darstellung des Hebels ist rein hypothetisch und dient der allgemeinen Veranschaulichung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen. Die Darstellung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung der *Mini-Futures* zu.

Graphik 3: Short Mini-Futures – Veränderung des Hebels in Abhängigkeit vom Kurs des Basiswertes



Steigt bei *Short Mini-Futures* der Kurs des Basiswertes, so erhöht sich der Hebel grundsätzlich. Sinkt bei *Short Mini-Futures* der Kurs des Basiswertes, so sinkt der Hebel grundsätzlich.

Die Darstellung des Hebels ist rein hypothetisch und dient der allgemeinen Veranschaulichung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen. Die Darstellung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung der *Mini-Futures* zu.

Je näher sich der Aktuelle Finanzierungslevel am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto größer ist der Hebel und somit das Gewinn- bzw. Verlustpotential.

Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der *Mini-Futures*. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die mögliche Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Hebel bei *Mini-Futures* wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Hebel} = \frac{\text{Kurs des Basiswertes}}{\text{Kurs des Mini - Futures} * \text{Ratio}}$$

Notiert der Basiswert in einer anderen Währung als die Handelswährung der *Mini-Futures*, so ist zusätzlich noch der Kurs des Basiswertes gemäß dem aktuellen Interbanken-Umrechnungskurs von der Währung des Basiswertes in die Handelswährung der *Mini-Futures* umzurechnen.

Beispiel: Beträgt der Kurs eines *Mini-Futures* etwa EUR 1 bei einem Ratio von 10:1 und einem Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes von EUR 100, so errechnet sich der Hebel wie folgt:

$$\text{Hebel} = \text{EUR } 100 / (\text{EUR } 1 * 10) = 10.$$

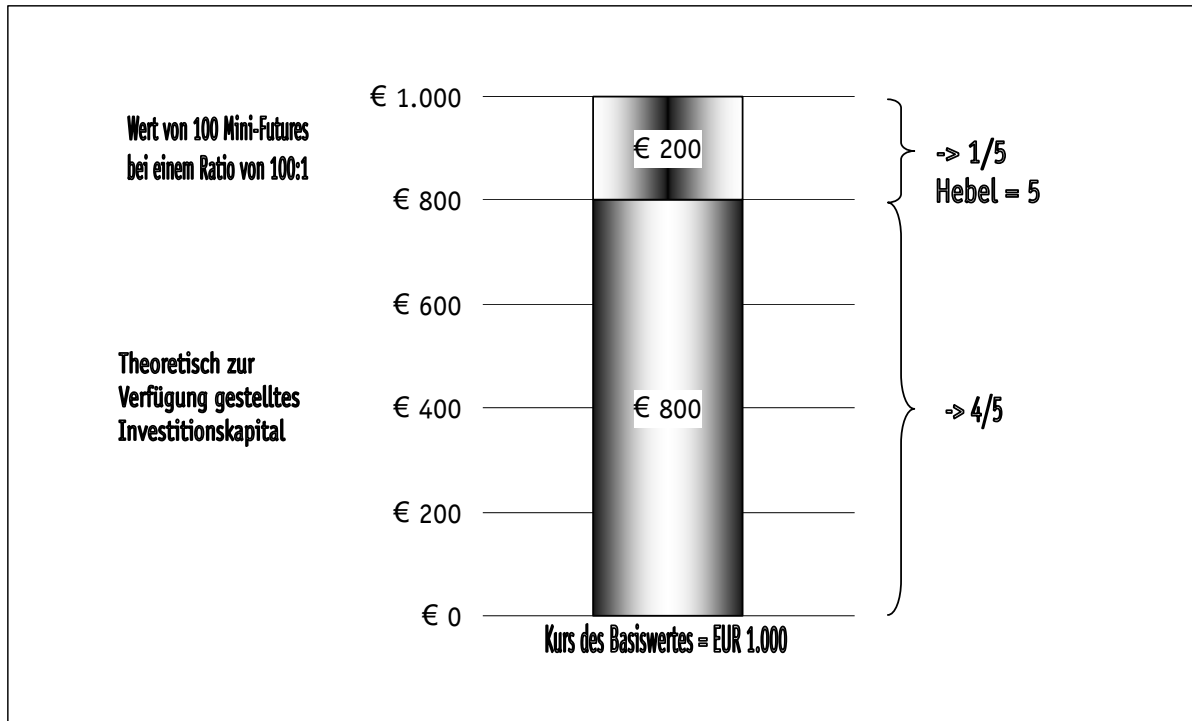
a) Beispiel-Szenarien für Long Mini-Futures:

Wie erwähnt, setzt der Anleger mit *Long Mini-Futures* auf steigende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

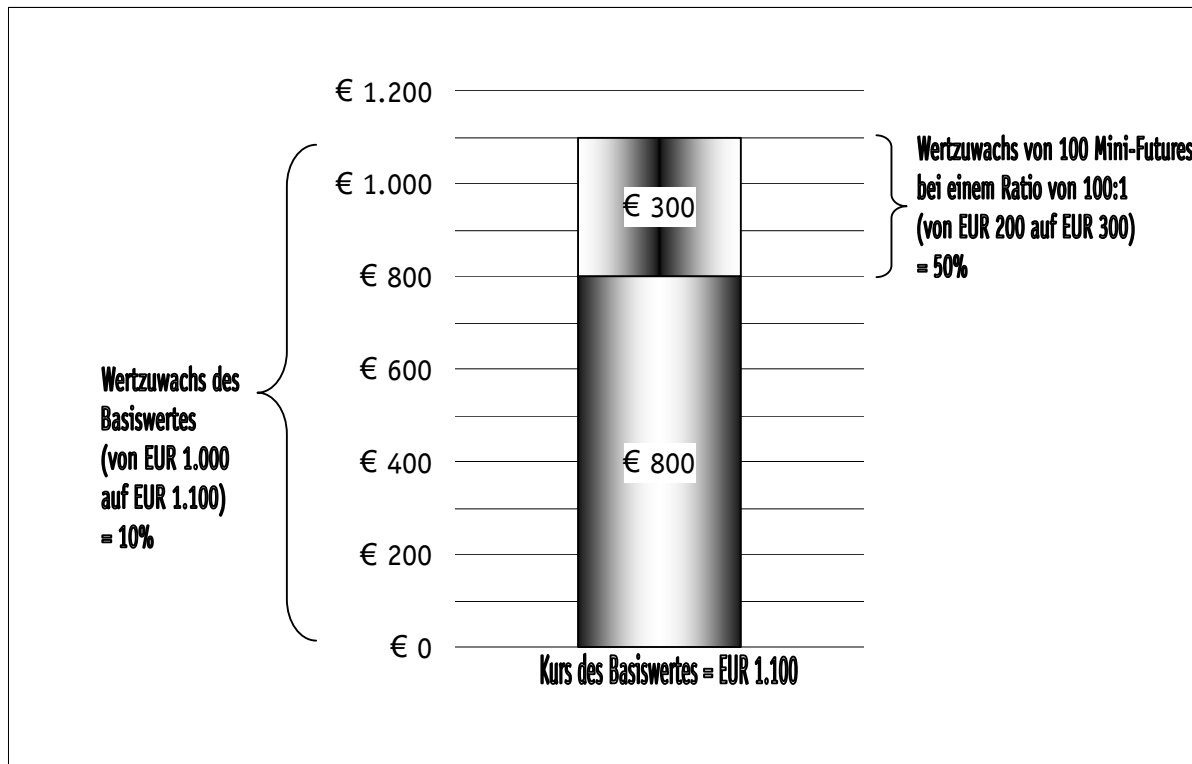
Hat der *Long Mini-Future* nun etwa einen Hebel von 5 und steigt der Wert des dem *Long Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt der Wert des *Long Mini-Futures* im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des *Long Mini-Futures* ändert sich um: $5 \times 1\% = +5\%$.

In die andere Richtung verhält es sich entsprechend: Fällt bei einem Hebel des *Long Mini-Futures* von 5 der Wert des dem *Long Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des *Long Mini-Futures* im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 5-fache, d.h. der Wert des *Long Mini-Futures* ändert sich um: $5 \times (-1\%) = -5\%$.

Graphik 4: Verhältnis von Long Mini-Futures zum Basiswert



Graphik 5: Verhältnis von Long Mini-Futures zum Basiswert nach einem Wertzuwachs des Basiswertes um +10% (unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen)



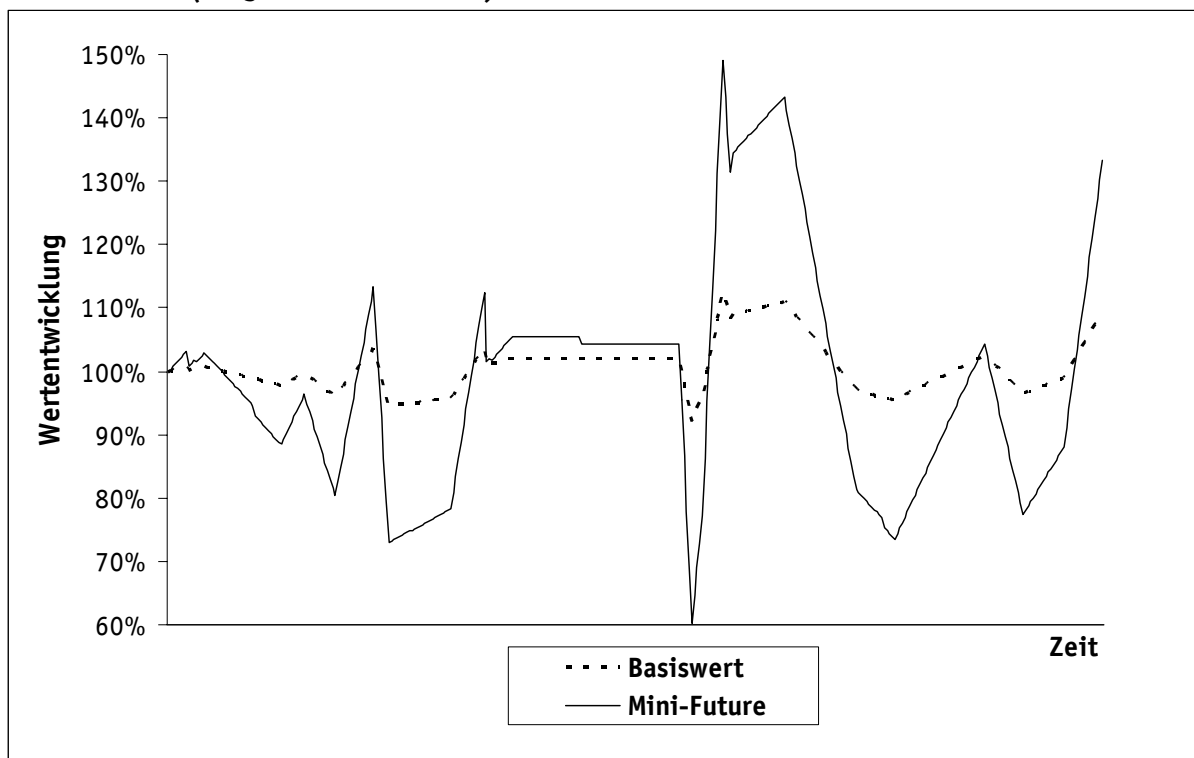
Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem *Long Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der *Long Mini-Future* soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes und der Emittent die restlichen vierundzwanzig Fünfundzwanzigstel ($24/25$) aufwenden müssen. Entsprechend läge der Finanzierungslevel bei $24/25$ tel des Kurses des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 \times 24 / 25 = \text{EUR } 960$. Der Wert des *Long Mini-Futures* würde dann unter Berücksichtigung des Ratios $(\text{EUR } 1.000 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Stiege nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% an, also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010, so würde der Wert des *Long Mini-Futures* auf $(\text{EUR } 1.010 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 5$ und damit um 25% ansteigen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Gewinn** beim *Long Mini-Future* verzeichnen.

Würde der Kurs des Basiswertes hingegen bei ansonsten unveränderten Annahmen um EUR 10 auf EUR 990 sinken, würde der Wert des *Long Mini-Futures* auf $(\text{EUR } 990 - \text{EUR } 960) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Verlust** beim *Long Mini-Future* verzeichnen.

Grund dafür ist, dass der Kurs des jeweiligen *Long Mini-Futures* zwar den Basiswert entsprechend dem Ratio abbildet (ohne Berücksichtigung der handelstäglichen Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels), der Wert des *Long Mini-Futures* aber in diesem Fall nur ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes entspricht. Der Anleger partizipiert hier also in beide Richtungen überproportional, wenn der Kurs des Basiswertes steigt bzw. fällt.

Graphik 6: Relative Wertveränderung der Long Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert (ausgedrückt in Prozent)



Betrachtet man gegenüber der absoluten (vgl. o. "*Graphik 1*") die relative Wertveränderung eines *Long Mini-Futures* im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich deutlich der Hebeleffekt des *Long Mini-Futures*. Sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet der *Long Mini-Future* die Kursveränderungen des Basiswertes.

Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf die kontinuierliche Veränderung des Hebels). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

b) Beispiel-Szenarien für Short Mini-Futures:

Mit *Short Mini-Futures* setzt der Anleger – wie erwähnt – auf fallende Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes.

Fällt etwa bei einem Hebel des *Short Mini-Futures* von 10 der Wert des dem *Short Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so steigt daher der Wert des *Short Mini-Futures* im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des *Short Mini-Futures* ändert sich um $10 \times 1\% = +10\%$.

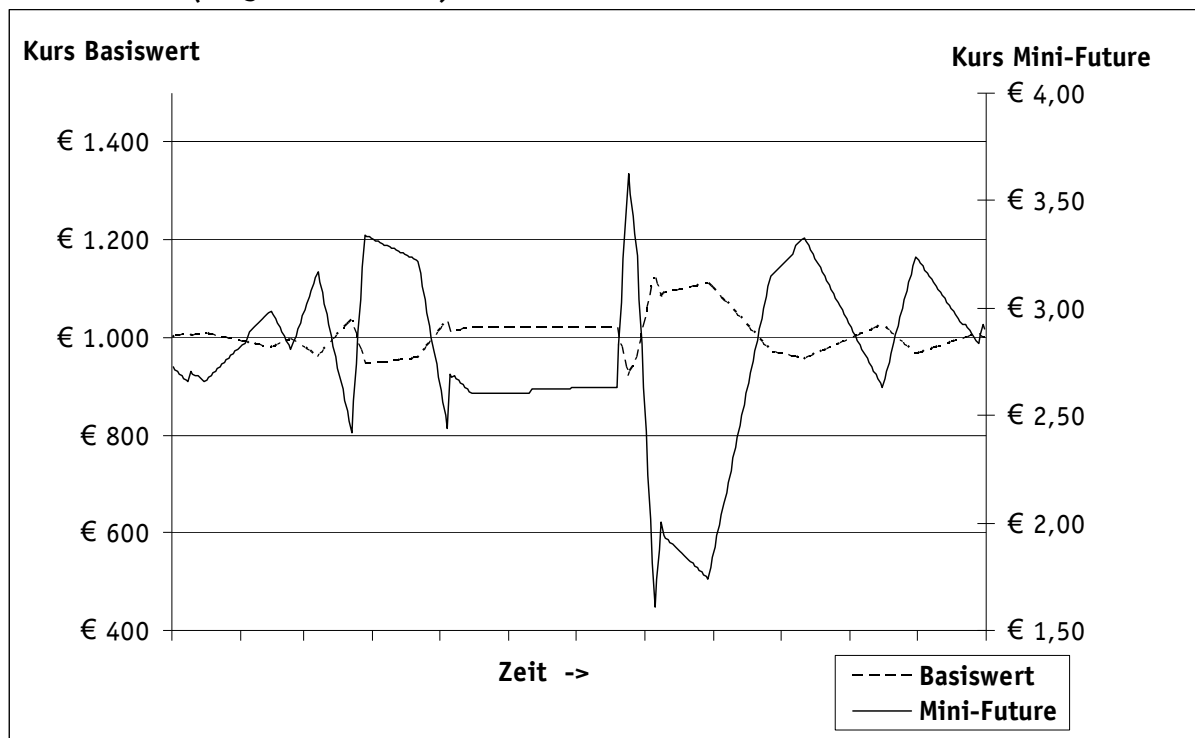
In die andere Richtung verhält es sich entsprechend, d.h. hat der *Short Mini-Future* etwa einen Hebel von 10 und steigt der Wert des dem *Short Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes um 1%, so fällt der Wert des *Short Mini-Futures* im Vergleich zu der Veränderung des Basiswertes um das 10-fache, d.h. der Wert des *Short Mini-Futures* ändert sich um $10 \times (-1\%) = -10\%$.

Als **konkretes Beispiel** soll ein fiktiver Kurs des einem *Short Mini-Future* zugrunde liegenden Basiswertes von EUR 1.000 dienen. Der *Short Mini-Future* soll ein Ratio von 10:1 und einen Hebel von 25 haben. Um diesen Hebel zu gewährleisten, würde der Anleger ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) des Wertes des Basiswertes aufwenden müssen. Da der Aktuelle Finanzierungslevel – wie auf Seite 42 erläutert – bei *Short Mini-Futures* der Summe aus dem vom Anleger für den Erwerb eines *Short Mini-Futures* aufzubringenden Kapitalbetrag und dem Wert des Basiswertes entspricht, läge der Finanzierungslevel entsprechend $1/25$ tel über dem Kurs des Basiswertes, d.h. bei $\text{EUR } 1.000 + 1 / 25 \times \text{EUR } 1.000 = \text{EUR } 1.040$. Der Wert des *Short Mini-Futures* würde dann unter Berücksichtigung des Ratios $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.000) / 10 = \text{EUR } 4$ betragen.

Fiele nun der Kurs des Basiswertes bei ansonsten unveränderten Annahmen um EUR 10 auf EUR 990, würde der Wert des *Short Mini-Futures* auf $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 990) / 10 = 5$ EUR und damit um 25% steigen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Gewinn** beim *Short Mini-Future* verzeichnen.

Würde der Kurs des Basiswertes hingegen bei ansonsten unveränderten Annahmen um 1% ansteigen, also der Kurs des Basiswertes um EUR 10 auf EUR 1.010, so würde der Wert des *Short Mini-Futures* auf $(\text{EUR } 1.040 - \text{EUR } 1.010) / 10 = \text{EUR } 3$ und damit um 25% fallen. Im Vergleich zum Basiswert würde man damit um das 25-fache an der prozentualen Wertveränderung des Basiswertes teilhaben bzw. einen entsprechenden **Verlust** beim *Short Mini-Future* verzeichnen.

Graphik 7: Relative Wertveränderung der Short Mini-Futures im Vergleich zum Basiswert (ausgedrückt in EUR)



Betrachtet man gegenüber der absoluten (vgl. o. "Graphik 1") die relative Wertveränderung eines *Short Mini-Futures* im Vergleich zum Basiswert, so zeigt sich deutlich der Hebeleffekt des *Short Mini-Futures*. Sowohl nach oben als auch nach unten überzeichnet der *Short Mini-Future* die Kursveränderungen des Basiswertes in entgegengesetzter Richtung.

Die dargestellten Kursverläufe sind rein hypothetisch und dienen der Veranschaulichung der Wertentwicklung unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen (insbesondere in Bezug auf die kontinuierliche Veränderung des Hebels). Die Kursverläufe stellen keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

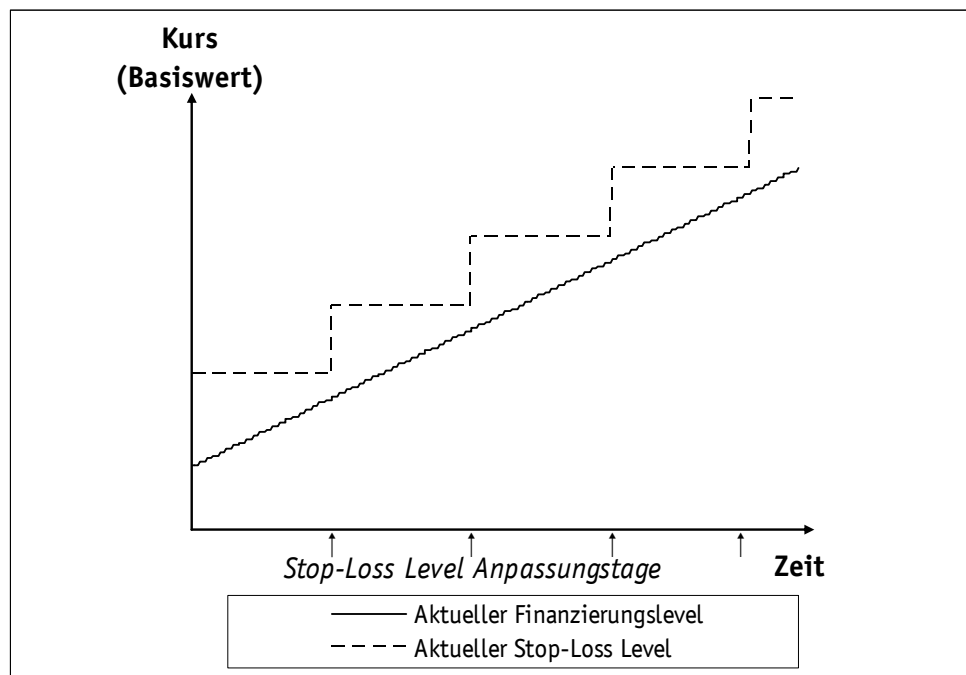
Stop-Loss Ereignis und Risiko des Totalverlusts

Die *Mini-Futures* sind mit einem **Stop-Loss Level** ausgestattet. Dieser soll den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verhindern und liegt bei *Long Mini-Futures* einen bestimmten Prozentsatz über bzw. bei *Short Mini-Futures* einen bestimmten Prozentsatz unter dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel. Der prozentuale Abstand zwischen dem jeweils Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Level wird als Aktueller Stop-Loss Puffer bezeichnet. Dieser wird während der Laufzeit regelmäßig an bestimmten Anpassungstagen neu festgesetzt (an den Stop-Loss Level Anpassungstagen) und bewegt sich jeweils im Bereich von Null und dem vom Emittenten für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer. An den Stop-Loss Level Anpassungstagen wird der jeweils Aktuelle Stop-Loss Level entsprechend erhöht (bei *Long Mini-Futures*) bzw. vermindert (bei *Short Mini-Futures*). Stop-Loss Level Anpassungstag ist dabei grundsätzlich der erste Handelstag jedes Monats.⁹ Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf aber auch eine Anpassung des Stop-Loss Levels an jedem Handelstag der *Mini-Futures* möglich.

⁹ Ferner jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt (bei Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Aktienkursindices als Basiswert) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert).

Graphik 8:

Hypothetische Darstellung für einen Long Mini-Future: Handelstägliche Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels und monatliche Anpassung des Aktuellen Stop-Loss Levels an den Stop-Loss Level Anpassungstagen entsprechend der Entwicklung des Aktuellen Finanzierungslevels (unter Außerachtlassung der übrigen Annahmen)



Wenn der Kurs des Basiswertes der *Mini-Futures* innerhalb der in den endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Beobachtungsperiode und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei *Long Mini-Futures*) bzw. berührt oder überschreitet (bei *Short Mini-Futures*), werden die *Mini-Futures* automatisch ausgeübt und verfallen (das **Stop-Loss Ereignis**).

Beispiele für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses:

Zur Illustration eines Stop-Loss Ereignisses bei einem **Long Mini-Future** soll ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 80 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 85 angenommen werden. In diesem Falle würden der Aktuelle Stop-Loss Puffer, d.h. der prozentuale Abstand zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Level, EUR 5 (6,25%) und der Abstand vom Kurs des Basiswertes zum Aktuellen Stop-Loss Level EUR 15 (15%) betragen. Fiele nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 85, würde er den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch bei einem unmittelbaren Unterschreiten des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 84,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Bei einem **Short Mini-Future** soll zwecks Veranschaulichung ein fiktiver Kurs eines Basiswertes von EUR 100 bei einem Aktuellen Finanzierungslevel von EUR 120 und einem Aktuellen Stop-Loss Level von EUR 115 angenommen werden. Stiege nun der Kurs des Basiswertes vor dem nächsten Stop-Loss Level Anpassungstag auf EUR 115, würde er dadurch den Aktuellen Stop-Loss Level berühren, womit ein Stop-Loss Ereignis eingetreten wäre. Auch im Falle eines unmittelbaren Überschreitens des Aktuellen Stop-Loss Levels durch den Kurs des Basiswertes, etwa wenn der nächste für die Berührung des Stop-Loss Levels maßgebliche Kurs des Basiswertes direkt bei EUR 115,50 notieren würde, läge ein Stop-Loss Ereignis vor.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der *Mini-Futures* automatisch. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem **Stop-Loss Referenzpreis**. Dieser ergibt sich auf der

Grundlage eines Kurses des Basiswertes, welcher innerhalb eines Zeitraums von *einer Stunde* während der Handelszeiten bzw. Beobachtungsstunden des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses ermittelt wird (der Stop-Loss Referenzpreis). Dies ist grundsätzlich der innerhalb dieses Zeitraums festgestellte niedrigste (bei *Long Mini-Futures*) bzw. höchste (bei *Short Mini-Futures*) Kurs des Basiswertes. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle hat jedoch auch die Möglichkeit, einen für den Anleger günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis zu bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als *eine Stunde* vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit bzw. der Beobachtungsstunden eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses ergibt sich der Abrechnungsbetrag bei *Long Mini-Futures* aus der Differenz zwischen dem Stop-Loss Referenzpreis und dem Aktuellen Finanzierungslevel und bei *Short Mini-Futures* aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem Stop-Loss Referenzpreis (jeweils unter Berücksichtigung des Ratios und einer ggf. vorzunehmenden Umrechnung).

Der Anleger sollte sich bewusst sein, dass der Stop-Loss Referenzpreis in der Regel unter dem Stop-Loss Level liegen wird. Daher wird der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses in der Regel geringer sein als die Differenz, um die der Stop-Loss Level den Aktuellen Finanzierungslevel unter Berücksichtigung des Ratios überschreitet (bei *Long Mini-Futures*) bzw. unterschreitet (bei *Short Mini-Futures*).

Durch die regelmäßige Anpassung des Stop-Loss Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes erhöht sich bei *Long Mini-Futures* die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Das Gleiche gilt bei *Short Mini-Futures* für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter den Aktuellen Finanzierungsspread fällt. Je länger die *Mini-Futures* in diesen Fällen gehalten werden, desto höher ist das Risiko, Verluste unabhängig von der Basiswertentwicklung zu erleiden.

Ferner ist es möglich, dass der Stop-Loss Referenzpreis dem Aktuellen Finanzierungslevel entspricht oder diesen unterschreitet (bei *Long Mini-Futures*) bzw. diesen überschreitet (bei *Short Mini-Futures*). Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Kurs des Basiswertes nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses stark fällt (bei *Long Mini-Futures*) bzw. stark steigt (bei *Short Mini-Futures*).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Abrechnungsbetrag nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein **Totalverlust** für den Anleger eintreten kann. Der Verlust liegt sodann in dem für die *Mini-Futures* gezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Risiko eines Totalverlustes besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Ertragsmöglichkeiten, Ausübung bzw. Kündigung sowie Veräußerung von Mini-Futures

Mini-Futures erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der *Mini-Futures* ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der *Mini-Futures*. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die *Mini-Futures* ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag.

Der Anleger hat nach Maßgabe der Bedingungen der *Mini-Futures* das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag die *Mini-Futures* an diesem und jedem folgenden Handelstag **auszuüben**, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird. Der Emittent hat nach Maßgabe der Bedingungen der *Mini-Futures* das Recht, nicht ausgeübte *Mini-Futures* an jedem Handelstag zu **kündigen** und zum Abrechnungsbetrag auszuzahlen, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht erreicht wird.

Die *Mini-Futures* können ferner grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder außerbörslich ge- oder verkauft werden. Die Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem maßgeblichen Kurs des Basiswertes bestimmt dabei den Preis eines *Mini-Futures* maßgeblich. Bei

einer Veräußerung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der *Mini-Futures* (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Währungsrisiko, weitere Faktoren

Wenn der durch die *Mini-Futures* verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR bzw. eine andere Währung) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes gemäß einer anderen Währung als der Auszahlungswährung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der *Mini-Futures* berücksichtigen, dass mit der Anlage in die *Mini-Futures* Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der *Mini-Futures* dadurch erhöhen, dass sich der Wert der *Mini-Futures* oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der *Mini-Futures* kann daher selbst dann eintreten (wie beispielsweise im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der maßgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Finanzierungslevels). Selbst wenn der maßgebliche Kurs des Basiswertes sich in eine für den Anleger günstige Richtung bewegt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert der *Mini-Futures* sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der *Mini-Futures* bis hin zum Totalverlust haben.

Die spezifischen Informationen zu den jeweils angebotenen *Mini-Futures* und dem Basiswert (Aktie) sind den in Kapitel III enthaltenen Bedingungen der *Mini-Futures* zu. Sowohl der Basisprospekt vom 24. April 2009 als auch die endgültigen Angebotsbedingungen sind kostenlos bei dem Emittenten erhältlich bzw. auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Die *Mini-Futures* werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert, jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich, übernommen (Daueremission) und von der Vontobel Europe S.A. (Luxemburg) Niederlassung Frankfurt a. M. angeboten. Die Emission der angebotenen *Mini-Futures* erfolgt gemäß Beschluss der Geschäftsführung des Emittenten.

Der Preis der *Mini-Futures* wird am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots (Tag der erstmaligen Preisfeststellung sowie der entsprechende Emissionstag) durch die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle als Market Maker festgesetzt werden. Market Maker ist Bank Vontobel AG, Zürich. Der jeweilige anfängliche Verkaufspreis ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen (Kapitel III). Danach wird der Preis der *Mini-Futures* fortlaufend festgesetzt. Das öffentliche Angebot beginnt am 18. Dezember 2009 und läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Die Laufzeit bzw. das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den Bedingungen der *Mini-Futures* (Kapitel III). Die Ergebnisse des Angebots (Daueremission) werden voraussichtlich am Ende der jeweiligen Laufzeit auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de bekannt gegeben.

Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die *Mini-Futures* über Banken und Sparkassen, börslich oder außerbörslich, ab dem 18. Dezember 2009 erwerben. Der Mindest-/ Höchstbetrag der Emission ergibt sich aus der Anlage 1 zu den Bedingungen der *Mini-Futures* (Kapitel III). Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den

einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Zahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsschluss bezüglich des börslichen bzw. außerbörslichen Erwerbs der Mini-Futures. Der Anleger erfährt über die Ausführung seiner Order durch Mitteilung seiner Hausbank bzw. Sparkasse (in der Regel durch den Depotauszug). Die Aufnahme des Handels im Rahmen der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr ist vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilung möglich.

Die Übernahme der Mini-Futures erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Die Bank Vontobel AG, Gotthardstr. 43, 8022 Zürich, Schweiz ist die Berechnungsstelle. "Hauptzahlstelle" ist die Bank Vontobel AG, Zürich, "deutsche Nebenzahlstelle" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München.

Die Mini-Futures werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Der Basisprospekt vom 24. April 2009 wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Mini-Futures bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Anfängliche Verkaufspreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Mini-Futures werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Mini-Futures, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Der finanzmathematische Wert eines Mini-Futures wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, Zinssätze, die Volatilität der Basiswerte und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie ggf. Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

6. Börsennotierung

Die im Rahmen des Basisprospekts vom 24. April 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen zu begebenden Mini-Futures sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

(Scoach) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment EUWAX) einbezogen werden. Der Termin für die geplante Einbeziehung in den Freiverkehr ist der 18. Dezember 2009.

Die angebotenen Mini-Futures können während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

Die Bank Vontobel AG oder eine von dem Emittenten beauftragte Stelle wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Mini-Futures an den Freiverkehrsegmenten Scoach (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Inhaber der Mini-Futures, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

7. Zusätzliche Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Bedingungen der Mini-Futures als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Homepage des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de zu veröffentlichen sind.

Der Basisprospekt vom 24. April 2009 wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt vom 24. April 2009 nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Mini-Futures werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. Diese endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt vom 24. April 2009 auf der Vontobel-Homepage www.vontobel-zertifikate.de abrufbar sein. Eine Prüfung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt vom 24. April 2009 sowie diese endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in dem Basisprospekt

vom 24. April 2009 als [•] gekennzeichneten Platzhalter bzw. die als [] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospektes noch nicht fest.

8. Basiswerte

Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und deren Volatilitäten:

Allianz SE, ISIN DE0008404005,
BASF SE, ISIN DE0005151005,
Commerzbank AG, ISIN DE0008032004,
Deutsche Bank AG, ISIN DE0005140008,
Deutsche Telekom AG, ISIN DE0005557508,
Infineon Technologies AG, ISIN DE0006231004,
MAN AG St, ISIN DE0005937007,
Münchener Rück AG, ISIN DE0008430026,
RWE AG St, ISIN DE0007037129 und
Siemens AG, ISIN DE0007236101,

sind auf der Internetseite www.deutsche-boerse.com erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Derzeit ist ein öffentliches Angebot der Mini-Futures nur in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.

Die Verbreitung des Basisprospekts vom 24. April 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen, und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts vom 24. April 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts vom 24. April 2009 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Mini-Futures ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Basisprospekt vom 24. April 2009 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sind.

III. BEDINGUNGEN DER MINI-FUTURES

Mini-Futures auf Aktien

§ 1 Das Recht aus den Mini-Futures

(1) Der Inhaber eines Mini-Futures ist – vorbehaltlich einer Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 Absatz (2) – berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH ("Emittent"), nach Maßgabe dieser Bedingungen der Mini-Futures, die Zahlung eines Abrechnungsbetrages je Mini-Future in der Handelswährung (EUR) ("Abrechnungsbetrag") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der in der Währung des Basiswertes (EUR) ausgedrückten Differenz, um die der am Bewertungstag (wie nachfolgend definiert) maßgebliche Bewertungskurs (wie nachfolgend definiert) den Aktuellen Finanzierungslevel (wie nachfolgend definiert) überschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. unterschreitet (bei Short Mini-Futures), jeweils dividiert durch das Ratio ("Ratio").

"Bewertungstag" ist der Handelstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Mini-Futures gemäß den Bedingungen der Mini-Futures entweder (a) durch den Inhaber gemäß den Bedingungen der Mini-Futures ausgeübt werden, oder (b) durch den Emittenten gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses einer Ausübung des Inhabers der Mini-Futures sowie einer Kündigung durch den Emittenten vorgeht.

Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Abrechnungsbetrag des **Long Mini-Futures** = max (0; (Bewertungskurs - Aktueller Finanzierungslevel) / Ratio)

Abrechnungsbetrag des **Short Mini-Futures** = max (0; (Aktueller Finanzierungslevel - Bewertungskurs) / Ratio)

"Bewertungskurs" ist dabei – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Mini-Futures oder (b) einer Kündigung durch den Emittenten – der Referenzpreis am Bewertungstag bzw. – im Falle von (c) einem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Referenzpreis (wie nachfolgend definiert). "Referenzpreis" ist der an einem Handelstag an der Börse ("Börse") festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes (Aktie).

Die ggf. erforderliche Umrechnung (FX) des ermittelten Differenzbetrages in die Handelswährung der Mini-Futures findet jeweils zum Spot Kurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung der Mini-Futures, wie er am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint ("Umrechnungskurs"), statt. Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird der Emittent den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Bewertungskurses anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) bestimmen.

Der Aktuelle Finanzierungslevel ("Aktueller Finanzierungslevel") wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag angepasst (jeweils ein "Anpassungstag").

Bei **Long Mini-Futures** erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r + FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

Bei **Short Mini-Futures** wiederum erfolgt die Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels gemäß folgender Formel:

$$FL_n = FL_a + \frac{(r - FS) \cdot FL_a \cdot n}{360} - divf \cdot div$$

FL_n: Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

FL_a: Finanzierungslevel vor der Anpassung.

r: Referenzzinssatz (LIBOR bzw. EURIBOR); der von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Money Market Zinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.

FS: Aktueller Finanzierungsspread. Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem am Emissionstag ("Emissionstag") für die gesamte Laufzeit festgelegten Maximalen Finanzierungsspread ("Maximaler Finanzierungsspread") an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag (wie nachfolgend definiert) festgesetzt. Hierbei können Faktoren wie das Zinsniveau, Änderungen der Markterwartungen in Bezug auf die Zinssätze sowie Marginüberlegungen Berücksichtigung finden.

n: Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

divf: Steuerfaktor für eine etwaige Dividendenzahlung. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) festgesetzt. Hierbei können Beträge Berücksichtigung finden, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um Steuern, Abgaben, Abzüge, Einbehaltungen oder sonstigen Gebühren Rechnung zu tragen.

div: Ausbezahlte Dividenden (oder andere Ausschüttungen) zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive).

Das Ergebnis der Berechnung wird bei Long Mini-Futures einer Aufrundung, bei Short Mini-Futures einer Abrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels unterzogen.

Die Mini-Futures haben keine feste Laufzeit (open-end) und enthalten einen Stop-Loss Level.

Dieser "Aktuelle Stop-Loss Level" wird im Falle von **Long Mini-Futures** nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% + StLP)$$

Der "Aktuelle Stop-Loss Level" von **Short Mini-Futures** wird nach folgender Formel bestimmt und zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet:

$$StL = FL_n \cdot (100\% - StLP)$$

StL: Aktueller Stop-Loss Level.

FL_n: Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktueller Finanzierungslevel.

StLP: Aktueller Stop-Loss Puffer.

Der "Aktuelle Stop-Loss Puffer" ist ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem am Emissionstag für die gesamte Laufzeit bestimmten Maximalen Stop-Loss Puffer ("Maximaler Stop-Loss Puffer"). "Stop-Loss Level Anpassungstag" ist der erste Handelstag jedes Monats und jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes kommt ("Ex-Dividend Tag" des Basiswertes). Nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Handelstag der Mini-Futures möglich.

Mit dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Mini-Futures. Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long Mini-Futures) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short Mini-Futures), wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen. Der Bewertungskurs entspricht in diesem Fall dem Stop-Loss Referenzpreis. Dieser ergibt sich auf der Grundlage des an der Börse innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long Mini-Futures) bzw. höchsten (bei Short Mini-Futures) Kurses des Basiswertes ("Stop-Loss Referenzpreis"). Nach seinem billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) kann der Emittent bzw. die Berechnungsstelle auch einen für die Inhaber der Mini-Futures günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis bestimmen. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so

wird die Periode auf den nächsten Börsentag ausgedehnt werden. Der Eintritt des Stop-Loss Ereignisses wird nach Maßgabe des § 9 bekannt gemacht.

Für die Feststellung der Berührung und des Über- bzw. Unterschreitens des Stop-Loss Levels durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Börse während der Beobachtungsperiode maßgeblich. "Beobachtungsperiode" ist jeder Handelstag an der Börse des Basiswertes zwischen dem Emissionstag (inklusive) und dem Bewertungstag (inklusive).

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Mini-Futures sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Mini-Futures durch deren Inhaber ist nicht möglich.

(4) Die Mini-Futures begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Angaben bezüglich ISIN/WKN, Stückzahl, Typ, Aktie (ISIN, Währung), Laufzeit, Emissionstag, Anfänglicher Verkaufspreis, Handelswährung, Ratio, Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag, Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag, Hebel bei Fixierung am Emissionstag, Finanzierungs-spread bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Finanzierungs-spread, Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag, Maximaler Stop-Loss Puffer, Rundung des Finanzierungslevels, Rundung des Stop-Loss Levels, Erster Ausübungstag, Mindestausübungsmenge, Börse und Terminbörse ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Bedingungen der Mini-Futures beigefügten Tabelle.

(6) "Handelstag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist ein Tag, an dem die Mini-Futures im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) gehandelt werden. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börsen in Frankfurt am Main und Zürich geöffnet sind. "Börsentag" ist ein Tag, an welchem der Basiswert (Aktie) an der Börse gehandelt wird.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Mini-Futures sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("Inhaber-Sammel-Urkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Inhabern der Mini-Futures stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Mini-Futures können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Die Mini-Futures sind ausschließlich in Einheiten von einem Mini-Future oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübungsrecht des Anlegers, Kündigungsrecht des Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Mini-Futures ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen bzw. des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses hat der Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die Mini-Futures an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird vom Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Inhaber der Mini-Futures bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den Mini-Futures muss der Inhaber über seine handelnde Bank bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (wie nachfolgend definiert) der Berechnungsstelle sowohl per Telefon 0041-58 283-7888 als auch per Fax 0041-58-283-5767 eine Ausübungserklärung abgeben. Das Ausübungsrecht des Anlegers kann nur entsprechend der Bestimmung zur Mindestanzahl für die Ausübung ("Mindestausübungsmenge") ausgeübt werden; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Mini-Futures, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Mini-Futures von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Mini-Futures abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Die überschüssigen Mini-Futures werden dem Inhaber der Mini-Futures auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen.

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den Mini-Futures auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Mini-Futures (ISIN) und der Anzahl der Mini-Futures, die ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Berechnungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich § 5 und § 7 dieser Bedingungen der Mini-Futures – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (3) und (4) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind ("Ausübungstag"). Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam. Der Ausübungstag verschiebt sich auf den nächsten Handelstag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Mini-Futures unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Der Emittent ist berechtigt, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen ("Kündigungsrecht des Emittenten"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag") und gibt dem Anleger das in § 1 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten. Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle von ihm begebenen Mini-Futures am fünften Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Ausübungstag gemäß Absatz (5) bzw. Kündigungstag gemäß Absatz (7) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Inhaber der Mini-Futures zur Verfügung stellen ("Fälligkeitstag"). Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Mini-Futures ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte im Falle einer Ausübung bzw. Kündigung am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich des § 5 und § 7 – als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte Schlusskurs.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ggf. anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der Mini-Futures zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der Mini-Futures unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder

für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Mini-Futures.

(12) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der Mini-Futures zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "Berechnungsstelle" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8022 Zürich. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) "Hauptzahlstelle" ist ebenfalls die Bank Vontobel AG, Zürich, "deutsche Nebenzahlstelle" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Mini-Futures. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Mini-Futures durch den Emittenten

(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft
- (d) oder aus einem sonstigen Grund,

kann der Emittent das Recht aus den Mini-Futures, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse ("Terminbörse") entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Basiswerte (Aktien) erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"Stichtag" im Sinne dieser Bedingungen der Mini-Futures ist der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die

Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Mini-Futures vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Mini-Futures und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1)(b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Mini-Futures wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1)(b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Finanzierungslevel, den Stop-Loss Level und das Ratio sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Mini-Futures bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mini-Futures vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Mini-Futures endet in diesem Falle. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Inhaber der Mini-Futures innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Mini-Future ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Mini-Futures festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Mini-Futures einen anderen Schuldner aus den Mini-Futures ("Neuer Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Mini-Futures übernimmt,
- (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Mini-Futures die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen der Mini-Futures enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Mini-Futures eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie) an der Börse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie) an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein; oder
- (b) in der Aktie an der Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Aktie) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert der Aktie bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse. Die in § 5 Absatz (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Mini-Futures

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Mini-Futures mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Mini-Futures zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Mini-Futures" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Mini-Futures.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Mini-Futures berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Mini-Futures über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Mini-Futures können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Mini-Futures betreffenden Bekanntmachungen erfolgen – soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben – durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Mini-Futures notiert sind. In allen anderen Fällen, insbesondere im Fall des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, kann eine Bekanntmachung auf

der Internetseite www.vontobel-zertifikate.de erfolgen. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben bzw. in diesen Bedingungen der Mini-Futures nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Mini-Futures sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle(n), der Zahlstelle(n) und der Inhaber der Mini-Futures bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Bedingungen der Mini-Futures geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Bedingungen der Mini-Futures Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt sowie sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen der Mini-Futures (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Mini-Futures zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Inhaber der Mini-Futures zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Inhabers der Mini-Futures nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen der Mini-Futures werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Mini-Futures ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen der Mini-Futures und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Bedingungen der Mini-Futures und das Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Mini-Futures ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN/WKN	Stückzahl (bis zu)	Typ	Aktie (ISIN, Währung)*	Laufzeit	Emissionstag	Anfänglicher Verkaufspreis	Handels- währung	Ratio*	Kurs des Basiswertes bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungslevel bei Fixierung am Emissionstag	Stop-Loss Level bei Fixierung am Emissionstag
DE000VTODK79/ VTODK7	20.000.000	Long	Allianz SE (DE0008404005, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,58	EUR	10 : 1	EUR 85,370	EUR 80,009	EUR 82,400
DE000VTODK87/ VTODK8	20.000.000	Long	Münchener Rück AG (DE0008430026, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,67	EUR	10 : 1	EUR 106,470	EUR 100,011	EUR 103,000
DE000VTODK95/ VTODK9	20.000.000	Long	Münchener Rück AG (DE0008430026, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,47	EUR	10 : 1	EUR 106,470	EUR 102,011	EUR 105,060
DE000VTODLA2/ VTODLA	20.000.000	Short	Commerzbank AG (DE0008032004, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 1,18	EUR	1 : 1	EUR 6,090	EUR 7,199	EUR 6,984
DE000VTODLBO/ VTODLB	20.000.000	Short	Commerzbank AG (DE0008032004, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 1,48	EUR	1 : 1	EUR 6,090	EUR 7,499	EUR 7,275
DE000VTODLC8/ VTODLC	20.000.000	Long	Commerzbank AG (DE0008032004, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,56	EUR	1 : 1	EUR 6,090	EUR 5,601	EUR 5,768
DE000VTODLD6/ VTODLD	20.000.000	Long	Deutsche Bank AG (DE0005140008, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,67	EUR	10 : 1	EUR 51,035	EUR 45,005	EUR 46,350
DE000VTODLE4/ VTODLE	20.000.000	Long	Deutsche Bank AG (DE0005140008, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,37	EUR	10 : 1	EUR 51,035	EUR 48,005	EUR 49,440
DE000VTODLF1/ VTODLF	20.000.000	Short	Siemens AG (DE0007236101, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,48	EUR	10 : 1	EUR 61,650	EUR 65,994	EUR 64,020
DE000VTODLG9/ VTODLG	20.000.000	Long	BASF SE (DE0005151005, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,54	EUR	10 : 1	EUR 43,205	EUR 38,004	EUR 39,140
DE000VTODLH7/ VTODLH	20.000.000	Short	BASF SE (DE0005151005, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,30	EUR	10 : 1	EUR 43,169	EUR 45,996	EUR 44,620
DE000VTODLJ3/ VTODLJ	20.000.000	Long	MAN AG St (DE0005937007, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,42	EUR	10 : 1	EUR 54,017	EUR 50,006	EUR 51,500
DE000VTODLK1/ VTODLK	20.000.000	Short	MAN AG St (DE0005937007, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,62	EUR	10 : 1	EUR 54,017	EUR 59,995	EUR 58,200
DE000VTODLL9/ VTODLL	20.000.000	Short	Deutsche Telekom AG (DE0005557508, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,99	EUR	1 : 1	EUR 10,063	EUR 10,999	EUR 10,670
DE000VTODLM7/ VTODLM	20.000.000	Long	Deutsche Telekom AG (DE0005557508, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,71	EUR	1 : 1	EUR 10,063	EUR 9,401	EUR 9,682
DE000VTODLN5/ VTODLN	20.000.000	Long	RWE AG St (DE0007037129, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,75	EUR	10 : 1	EUR 65,233	EUR 58,000	EUR 59,740
DE000VTODLPO/ VTODLP	20.000.000	Long	RWE AG St (DE0007037129, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,55	EUR	10 : 1	EUR 65,233	EUR 60,000	EUR 61,800
DE000VTODLQ8/ VTODLQ	20.000.000	Long	Infineon Technologies AG (DE0006231004, EUR)	open-end	18.12.2009	EUR 0,30	EUR	1 : 1	EUR 3,453	EUR 3,200	EUR 3,296

ISIN/WKN	Hebel bei Fixierung am Emissionstag	Finanzierungsspread bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Finanzierungsspread	Stop-Loss Puffer bei Fixierung am Emissionstag	Maximaler Stop-Loss Puffer	Rundung des Finanzierungslevels	Rundung des Stop-Loss Levels	Erster Ausübungstag	Mindestausübungsmenge	Börse*	Terminbörse*
DE000VTODK79/ VTODK7	14,28	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODK87/ VTODK8	15,91	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODK95/ VTODK9	22,68	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLA2/ VTODLA	6,46	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLB0/ VTODLB	4,94	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLC8/ VTODLC	8,83	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLD6/ VTODLD	7,26	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLE4/ VTODLE	12,57	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLF1/ VTODLF	12,55	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLG9/ VTODLG	7,88	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLH7/ VTODLH	16,06	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLJ3/ VTODLJ	11,82	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLK1/ VTODLK	9,37	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLL9/ VTODLL	12,97	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLM7/ VTODLM	11,64	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLN5/ VTODLN	14,28	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLPO/ VTODLP	15,91	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX
DE000VTODLQ8/ VTODLQ	8,83	3,5 %	5 %	3 %	15 %	0,001	0,001	21.12.2009	1.000	Deutsche Börse AG (XETRA)	EUREX

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures, einer Kündigung gemäß § 5 der Bedingungen der Mini-Futures bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Bedingungen der Mini-Futures.

IV. BESTEUERUNG

Besteuerung von Mini-Futures in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung von Mini-Futures in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige unverbindliche Rechtsauffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus Mini-Futures und basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellte Anlagestruktur.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Mini-Futures durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1. Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die Mini-Futures im Privatvermögen halten

Sämtliche Erträge aus den im Privatvermögen gehaltenen Mini-Futures unterliegen der Abgeltungssteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Mini-Futures oder um einen an den Anleger ausgezahlten Abrechnungsbetrag handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Mini-Futures liegt, ist für die Besteuerung unerheblich.

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug grundsätzlich abgegolten ist. Eine Veranlagung des Anlegers mit den Erträgen aus den Mini-Futures findet daher grundsätzlich nicht mehr statt. Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen (beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung) oder zur Verrechnung der Erträge aus den Mini-Futures mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen Depotbank). Jedem Anleger wird empfohlen, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Mini-Futures steuerlich ratsam ist.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Im Falle einer Veräußerung des Mini-Futures bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Differenz zwischen dem um die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits. Sollten die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung des Mini-Futures als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Wird hingegen ein Abrechnungsbetrag gezahlt, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach der Höhe des ausgezahlten Abrechnungsbetrags abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Mini-Future stehen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparerpauschbetrag von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten abzuziehen. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben den unmittelbaren Veräußerungskosten (bei Veräußerung des Mini-Futures) bzw. den im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Mini-Future stehenden Aufwendungen (bei Auszahlung eines Abrechnungsbetrags) – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann.

Verluste aus dem Mini-Future dürfen grundsätzlich nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern lediglich mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Verluste aus dem Mini-Future können allerdings mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, grundsätzlich nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dem einzelnen Anleger kann hierzu eine Bescheinigung über die Höhe eines ggf. nicht ausgeglichenen Verlusts erteilt werden. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Verlust in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann grundsätzlich erst mit künftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Jedem Anleger, der Verluste aus dem Mini-Future realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen eines steuerberatenden Berufs einzuholen und zu prüfen, ob diese Verluste (aus dem Mini-Future) auf die künftigen Veranlagungszeiträume fortgeschrieben werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen (beispielsweise mit Gewinnen bei einer anderen auszahlenden Stelle) im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

2. Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Werden die Mini-Futures in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Von den Erträgen wird grundsätzlich kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen, wenn der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist. Dies gilt auch, wenn der Mini-Future im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten wird und gegenüber der jeweiligen auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören.

Wird auf die Erträge aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Mini-Futures Kapitalertragsteuer einbehalten, hat diese keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen beim Werbungskostenabzug gelten nicht. Es findet daher – wie bisher – ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Verluste aus den Mini-Futures können allerdings regelmäßig nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften, die der jeweilige Anleger im laufenden, in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren erzielt hat oder erzielt, unter Beachtung der Einschränkungen durch die Mindestbesteuerung (§ 10d EStG) verrechnet werden, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG. Sie können grundsätzlich weder mit den anderen Gewinnen des jeweiligen Unternehmers noch mit dessen Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die jeweilige Betriebsstätte unterhält. Eine ggf. anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Werden die Mini-Futures hingegen von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge aus den Mini-Futures dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Gesellschaft eine Betriebsstätte unterhält. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Sofern es sich bei dem jeweiligen Anleger um eine Körperschaft handelt, unterliegen die Erträge aus den Mini-Futures sowohl der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) als auch der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt ebenfalls grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft eine Betriebsstätte unterhält. Die Gewerbesteuer wird allerdings weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

3. Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Mini-Futures nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Mini-Futures sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Mini-Futures gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Mini-Futures zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der Kapitalertragsteuer. Die Einkommen- bzw. die Körperschaftsteuer für die Erträge aus den Mini-Futures kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv.

4. Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.

V. **UNTERSCHRIFTEN**

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2009

gez. Axel Schmid
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Anton Hötzl
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2009

gez. Axel Schmid
Vontobel Europe S.A.
Niederlassung Frankfurt am Main

gez. Jana Nagel
Vontobel Europe S.A.
Niederlassung Frankfurt am Main